

**DER GESAMTPERSONALRAT
DER LEHRERINNEN UND LEHRER**

am

Staatlichen Schulamt für den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis

– DIE VORSITZENDE –

HESSEN



Schubertstraße 60 – Haus 13
35392 Gießen
Telefon 06 41 – 48 00 33 00
Susanne.Arends@Kultus.Hessen.de

Stand 01.04.2021

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

... es wäre auch zu schön gewesen...

Man soll halt nie die Rechnung ohne die Ministerien aufmachen – aus gegebenem Anlass nun doch noch ein weiteres Corona Update vor den Ferien mit folgenden Infos:

1. Impfregistrierung für ALLE Lehrkräfte nun gegeben
2. Corona-Testungen für Schüler*innen direkt an den Schulen
3. Exkurs: Remonstrationsrecht
4. Schulfahrten nach den Osterferien
5. Digitale Endgeräte

1. Impfregistrierung nun für ALLE Lehrkräfte gegeben

Bisher schien die Impfreihenfolge im Schuldienst klar zu sein. Laut Impfverordnung § 3.9 gehört das Personal, das in Grund- und Förderschulen tätig ist, zur Gruppe mit der zweithöchsten Priorität. Viele, wenn auch nicht alle Kolleg*innen dieser Schulformen haben bereits eine Impfung erhalten. Das **Personal aller anderen Schulformen** findet sich in § 4.8 wieder – der Gruppe 3 der Impfpriorität.

Jetzt ist es so, dass sich **aktuell** auch diese Gruppe **bereits registrieren lassen** kann, wenn die Meldeadresse in Hessen ist. Vereinzelt wurde uns sogar schon von der Zuweisung zeitnaher Impftermine berichtet. Die Verwirrung ist allerdings groß. Selbst das HKM wusste lt. Nachfrage hiervon gar nichts und verwies auf das Sozialministerium. Einmal mehr scheint man von einem koordinierten Vorgehen meilenweit entfernt zu sein.

Unabhängig von einer Bewertung der Umstände im Allgemeinen und im Speziellen im Hinblick auf noch nicht geimpfte Erzieher*innen und Lehrkräfte von Grund- und Förderschulen und vor allem auch Angehörige von Hochrisikogruppen, die teilweise schon seit Wochen auf einen Termin warten, weisen wir an dieser Stelle auf die Möglichkeit hin.

So gelangt man zur Registrierung:

1. Aufruf der Seite der Impfterminvergabe Hessen. Hier der Link:

www.impfterminservice.hessen.de

2. Ganz unten gelangt man mit einem Klick zu der Berechtigungsprüfung.
3. Dort wählen Lehrkräfte die Prioritätsgruppe 2 aus.
4. Auf der nächsten Seite wird man aufgefordert, die Zugehörigkeit zu der Gruppe 2 zu konkretisieren. Hier auf das 10. Feld „Personen, die in Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe und in sonstigen Schulen tätig sind“ klicken. Ein Infokasten informiert darüber, dass zu dieser Gruppe **alle Schulformen mit Ausnahme der Grund- und Förderschulen** gehören.
5. Nun müssen die persönlichen Daten angegeben werden und man kann dann die Registrierung abschließen.
6. **Achtung:** für den Impftermin benötigt man neben einem Ausweisdokument auch eine **Bescheinigung der Schule!** Dazu ist eine einfache Arbeitgeberbescheinigung ausreichend

Dies sind die uns vorliegenden Informationen – da es mittlerweile usus zu sein scheint, dass sich die maßgeblichen Stellen innerhalb kürzester Zeit auch wieder anders entscheiden, zurückrudern oder von Missverständnissen sprechen, geben wir diese Informationen nur vorbehaltlich weiter.

2. Corona-Testungen für Schüler*innen direkt an den Schulen nach den Osterferien

Ähnlich chaotisch und mit Unklarheiten behaftet geht es bzgl. der Corona-Testungen an den Schulen weiter. Während sich noch hessenweit 21 Schulen in der Testphase befinden und diese noch gar nicht recht ausgewertet ist, ging gestern ein Schreiben mit vielen Anhängen (s. auch die Anhänge hier) an alle Schulen, dass nach den Osterferien die – freiwilligen – Testmöglichkeiten für Schüler*innen an allen hessischen Schulen gegeben sein sollen – eine weitere Aufgabe also, deren Vorbereitung die Schulleitungen jetzt in den Ferien durchzuführen haben. Zwar ist es grundsätzlich zu begrüßen, wenn Schritte gegangen werden, die eine Rückkehr für möglichst viele Schüler*innen zu einem geregelten Präsenzunterricht ermöglichen und somit hoffentlich auch evtl. gesundheitliche Risiken für alle minimiert werden können – die Art und Weise, dies wieder zwei Tage vor Ferienbeginn an die Schulen zu geben, wobei eine Vielzahl von Fragen nicht geklärt zu sein scheint, wird vom GPRLG GIVB scharf kritisiert.

Noch konnten wir im GPR die vorliegenden Papiere nicht gemeinsam beraten, doch einige Fragen tun sich auch schon bei einer schnellen ersten Lektüre auf:

- Was konkret bedeutet „Die anwesende Lehrkraft erläutert die Testdurchführung und begleitet diese“? An sich, so steht es ja auch im Schreiben, ist dieser Test für die Durchführung durch medizinisches Fachpersonal entwickelt worden.
- Was sollen Kolleg*innen tun, wenn Eltern zwar in die Testung eingewilligt haben, das Kind aber selbst sagt, dass es nicht getestet werden will?
- Wer genau ist die „Hilfe leistende Person“, die zur Hand geht, wenn Kinder mit der Testung nicht zurechtkommen? Etwa doch die Lehrkraft – die dann verpflichtet wäre, folgendes zu tragen: „FFP2-Maske, Kittel, Einwegschutzhandschuhe, zusammen mit einem an der Stirn dicht aufsitzenden Gesichtsschild/Visier, das über das Kinn hinausgeht, oder zusammen mit einer dichtschießenden Schutzbrille“. Wie so etwas aussieht, kann man hier bewundern: <https://www.youtube.com/watch?v=gjO3zOA4qW8>

- „Testergebnisse sollen, egal ob negativ oder positiv, vertraulich behandelt werden.“ – Wie soll das konkret umgesetzt werden, wenn positiv getestete Kinder ja auch unverzüglich aus der Gruppe entfernt werden müssen?
- Wo sollen positiv getestete Schüler*innen untergebracht werden, wenn deren Eltern diese nicht sofort abholen können? Wer beaufsichtigt diese (in Schutzausrüstung)?
- Lassen sich Schüler vor dem **schriftlichen Abitur** testen und sind positiv, können sie an diesem Tag nicht mitschreiben!

Soweit eine erste Sichtung – sicherlich ergeben sich noch weitaus mehr Fragen in der Praxis.

Es sei noch einmal betont, dass gegen Tests nichts einzuwenden ist, der GPRLL GIVB sieht jedoch nicht, wie dies an den Schulen sinnvoll, auch pädagogisch im Sinne der Kinder sinnvoll, umgesetzt werden soll. Warum können/sollen die Testungen nicht einfach für den Heimgebrauch zur Verfügung gestellt werden?

Kolleginnen und Kollegen, auch Schulleitungen, die aufgrund der Vielzahl der Fragen die Testungen an Schule und ihre Rolle darin kritisch sehen, seien noch einmal auf das Mittel der Remonstration hingewiesen.

3. Informationen zum Recht bzw. zur Pflicht zur Remonstration

Die Verpflichtung zur Remonstration ist in § 36 des Beamtenstatusgesetzes geregelt. Dieser hat folgenden Wortlaut:

(1) Beamtinnen und Beamte tragen für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

(2) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen haben Beamtinnen und Beamte unverzüglich auf dem Dienstweg geltend zu machen. Wird die Anordnung aufrechterhalten, haben sie sich, wenn die Bedenken fortbestehen, an die nächst höhere Vorgesetzte oder den nächst höheren Vorgesetzten zu wenden. Wird die Anordnung bestätigt, müssen die Beamtinnen und Beamten sie ausführen und sind von der eigenen Verantwortung befreit. Dies gilt nicht, wenn das aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt oder strafbar oder ordnungswidrig ist und die Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit für die Beamtinnen oder Beamten erkennbar ist. Die Bestätigung hat auf Verlangen schriftlich zu erfolgen.

(3) Wird von den Beamtinnen oder Beamten die sofortige Ausführung der Anordnung verlangt, weil Gefahr im Verzug besteht und die Entscheidung der oder des höheren Vorgesetzten nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

Grenzen der Remonstration:

Mit der Remonstration wird man nicht dauerhaft von der Umsetzung der dienstlichen Anweisung, die man für rechtswidrig hält, befreit. Wird die Anordnung bestätigt, müssen die Beamtinnen und Beamten sie ausführen und sind von der eigenen Verantwortung befreit (§ 36 Abs.2 Satz 3). Wir empfehlen, bereits in der Remonstration auf einer schriftlichen Begründung zu bestehen, falls der Vorgesetzte an der Anweisung festhalten will.

Wichtig ist es, den Konflikt möglichst konkret auf die individuellen Arbeitsbedingungen zu beziehen und diese mit den neuen Anforderungen zu konfrontieren. Das Zitieren des Paragraphen aus dem Beamtenstatusgesetz reicht nicht aus. Die Remonstration kann sowohl

von einer einzelnen Lehrkraft unterschrieben werden als auch von mehreren. Formal kann sie nicht vom Personalrat unterschrieben werden, da das Remonstrationsrecht vom Gewissenskonflikt eines einzelnen Beamten oder einer einzelnen Beamtin ausgeht, die sich auf diesem Weg gegen eine Anweisung wehrt, die er oder sie für rechtswidrig halten.

4. Schulfahrten nach den Osterferien

Auch zu den Schulfahrten gab es einen neuen Erlass, der Fahrten bis einschließlich 21. Mai untersagt, Auslandsfahrten sind bis zu den Sommerferien untersagt. Alles Weitere entnehmen Sie bitte dem Erlass (s. Anhang).

5. Digitale Endgeräte

Nun, hier tut sich was – und wird entsprechend gewürdigt. Diesen Beitrag des hessischen Rundfunks wollen wir Ihnen nicht vorenthalten: <https://www.hessenschau.de/tv-sendung/laptops-an-lehrer-verteilt,video-147308.html>

Freundliche kollegiale Grüße,

für den GPRLL GIVB


Susanne Arends
Vorsitzende


Oliver Klein
stv. Vorsitzender


Ralf Fei
stv. Vorsitzender